

Diskussionspapier

GEMEINSAM LERNEN

Teil I



GEMEINSAM LERNEN IN DER GRUNDSCHULE

Diskussionspapier
zur Fortentwicklung inklusiver
Aspekte in der Grundschule

Stand: 09.04.2013

Inhalt

1. Vorbemerkungen zur UN-Behindertenrechtskonvention	1
2. Übergänge erleichtern – Der Weg vom Kindergarten in die Grundschulen	2
3. Grundschule – Der Ort der Einschulung.....	2
4. Feststellung des Anspruchs auf besondere pädagogische Förderung	4
5. Notengebung und Zeugnisse in der Grundschule.....	6
6. Versetzungsentscheidungen in der Grundschule.....	7
7. Qualitätsentwicklung an Förderschulen - Zentren für Prävention, Beratung und unterstützende Pädagogik.....	7
8. Unterstützungssysteme in Jugendhilfe und Sozialarbeit.....	9
9. Beratung für Erziehungsberechtigte	11
10. Aus- und Fortbildung der Grundschullehrkräfte.....	11
11. Ausgestaltung des Prozesses - „Inklusive Schule - Gemeinsam Lernen“	12

Anhang

1. Vorbemerkungen zur UN-Behindertenrechtskonvention

Art. 24 der seit 2009 für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet die Bundesländer dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zielgerichtet und wirksam sind, um ein progressives, inklusives Bildungssystem zu entwickeln. Konkret heißt es in Art. 24, Abs. 2: *„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.“* Es sollen *„wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“* (Vgl. Art. 24, UN-BRK).

Auch im Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode des Landtags des Saarlandes (2012 – 2017) zwischen CDU und SPD setzt sich die Landesregierung die konzeptionelle Umsetzung des Artikel 24 der UN-BRK zum Ziel: *„Die Schulstruktur soll der Vielfalt aller Kinder gerecht werden [...] Grundprinzip ist dabei, dass Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern ein echtes Wahlrecht zwischen Regelschulen und Förderschulen erhalten. Alle die Bildung betreffenden rechtlichen Regelungen werden auf ihre Kompatibilität mit der UN-Behinderten-Rechtskonvention hin überprüft und gegebenenfalls angepasst [...]“* (KV, S. 29).

Die Umsetzung des Inklusionsgedankens fordert damit einen Paradigmenwechsel in der Schulpolitik. Inklusion bedeutet, dass **alle** Menschen (Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen wie auch hochbegabte Menschen) in unserer Gesellschaft leben und dadurch ein Recht auf uneingeschränkte und barrierefreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Ein Separieren und Aussondern von bestimmten Gesellschaftsgruppen steht dem Recht auf Chancengleichheit entgegen.

Für den Bildungsbereich ergibt sich für die Verwirklichung von Inklusion in Schulen, dass allen Schülern– unabhängig von ihren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen oder Behinderungen¹ sowie von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft – ein grundsätzlich gleichberechtigter und ungehinderter Zugang zu den Bildungsangeboten und eine barriere²- und diskriminierungsfreie Teilhabe am Unterricht und am Schulleben geboten wird.

¹ Vgl. Stellungnahme der Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 31. März 2011,

Der Begriff der Behinderung umfasst dabei Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

² Barrierefreiheit bezieht sich sowohl auf Hilfen im Unterricht, auf die Zugänglichkeit von Schulgebäuden und anderen Lernorten, auf Anpassung und Eignung von Lehr- und Lernmedien als auch auf sonstige Hilfen zur angemessenen Schulbildung durch verschiedene Leistungs- und Kostenträger.

Das vorliegende Papier bezieht sich ausschließlich auf die Umsetzung im Grundschulbereich, gibt aber auch erste Anknüpfungspunkte für die Weiterführung der Ansprüche gemeinsamen Lernens an den weiterführenden Schulen.

Mit den im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen soll die individuelle Förderung aller Kinder vorangetrieben werden. Es gilt, jeden Schüler in seiner Persönlichkeit und in seinem Selbstwertgefühl zu festigen und ihn zu einem selbstbestimmten Menschen zu erziehen. Die aufgeführten Aktionen zur Fortentwicklung inklusiver Aspekte in der Grundschule sind miteinander verwoben und bedingen sich gegenseitig.

2. Übergänge erleichtern – Der Weg vom Kindergarten in die Grundschulen

Übergänge in gemeinsamer Verantwortung zwischen Pädagogen der Kindertageseinrichtungen und der Grundschule zu gestalten, ist ein wesentlicher Beitrag für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Das Ministerium für Bildung und Kultur hat sich im Januar 2013 mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen darauf geeinigt, die guten Ansätze im Kooperationsjahr allen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Bis 2017 sollen alle Einrichtungen über ein Kooperationsangebot mit ihrer örtlichen Grundschule im Einzugsbereich verfügen.

3. Grundschule – Der Ort der Einschulung

In ihrer Entwicklung unterscheiden sich Kinder zum Zeitpunkt der Einschulung in ihren erworbenen Kompetenzen und in ihrer sozio-kulturellen und ökonomischen Herkunft deutlich. Gerade die Grundschule muss - vor allem am Schulanfang - auf die Heterogenität der Kinder pädagogisch reagieren. Dies wird ihr weitaus besser gelingen, je intensiver die Kooperation mit dem Kindergarten im Vorfeld strukturiert ist.

Hinter dem Gedanken, Übergänge zwischen Kindergarten und Grundschule zu erleichtern, steht der Wille, pädagogische Einrichtungen auf die Bedürfnisse der Kinder auszurichten. Beiden Institutionen muss es gelingen, bestmögliche Lernangebote für jedes Kind nach seinem persönlichen Entwicklungsstand bereitzustellen. Kinder lassen sich auf ganz unterschiedlichen Wegen und in unterschiedlichem Tempo auf die Anforderungen der Schule ein. Schulfähigkeit ist prozessual angelegt und dauert bis in das erste Grundschuljahr hinein. Erreicht wird die Schulfähigkeit im Zusammenwirken von Kind, Elternhaus, Kindergarten und Schule und ist damit Aufgabe aller Beteiligten. Dem Begriff der „Schulfähigkeit“ des Kindes steht die Frage nach der „Kindfähigkeit“ der Schule gegenüber.

Flexible Verweildauer in Klassen 1 und 2

Bei der flexiblen Verweildauer in der Schuleingangsphase kann ein Kind in den Klassenstufen 1 und 2 zwischen einem und drei Schuljahren verbleiben. Jeder Schüler erhält damit die für seine Entwicklung individuell notwendige Zeit.

Durch die Einführung der flexiblen Verweildauer käme es zu folgenden Änderungen: Im Saarland wird das Schulordnungsgesetz geändert und eine Schuleingangsphase eingeführt. Alle Kinder des Einzugsbereichs einer Grundschule werden in die Klassenstufe 1 aufgenommen. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten für ihr einzuschulendes Kind zum Besuch einer Förderschule bleibt bestehen.

Bei Realisierung der flexiblen Verweildauer wird das bisherige Überspringen einer Klassenstufe durch die Entscheidung des einjährigen Durchlaufens (Beschluss der Klassenkonferenz) der Schuleingangsphase ersetzt. Das Wiederholen einer Klassenstufe – entweder freiwillig oder nach einer Entscheidung der Klassenkonferenz – wird durch die Entscheidung des dreijährigen Durchlaufens der Schuleingangsphase ersetzt. Bei einer dreijährigen Verweildauer in der Schuleingangsphase wird das dritte Jahr nicht auf die Schulpflicht angerechnet (ähnlich der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 3 Schulpflichtgesetz).

Bereits heute gibt das Schulordnungsgesetz Grundschulen die Möglichkeit **jahrgangsübergreifende Lerngruppen** einzurichten (SchulOG, § 9, Abs. 5). Im Einvernehmen mit den Lehrkräften und Erziehungsberechtigten und nach inhaltlich konzeptioneller Vorbereitung kann an der Schule jahrgangsübergreifender Unterricht erfolgen. Eine Jahrgangsmischung kann den Schülern ein längeres Verweilen in der Pädagogischen Einheit 1/2 ermöglichen. Der Effekt des „Sitzenbleibens“ wird vermindert. Vielmehr bietet die Möglichkeit einer längeren Verweildauer dem Kind Kontinuität.

In die Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer sind sonderpädagogische Kompetenzen einzubinden. Förderschullehrkräfte, die ab dem beginnenden Schuljahr fest einer Schule zugeteilt sind, können diesen Prozess begleitend und präventiv unterstützen. Schüler, die sonderpädagogische Hilfe benötigen, können von Anfang an betreut werden und brauchen nicht mindestens ein Jahr warten, bis ihnen Hilfe zuteil wird.

Individuelle Fördermaßnahmen in Klassenstufe 1 statt Besuch des Schulkindergartens

Flächendeckend werden die Schulkindergärten (derzeit 150 Kinder an nur noch 14 Standorten in insgesamt 16 Gruppen) durch individuelle Fördermaßnahmen an allen Grundschulen ersetzt. An den Grundschulen, die am Kooperationsjahr teilnehmen, ist dies bereits umgesetzt.

Diese Maßnahme erfordert bei flächendeckender Umsetzung eine entsprechende Änderung des Schulpflichtgesetzes und des Schulordnungsgesetzes. Zur Einführung der flexiblen Schuleingangsphase müsste zudem § 13a der Zeugnis- und Versetzungsordnung für Grundschulen umgestaltet werden.

4. Feststellung des Anspruchs auf besondere pädagogische Förderung

In den vergangenen zehn Jahren ist die Anzahl der Meldungen und die daraus resultierenden Anerkennungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs massiv angestiegen (s. Anhang S. 13 ff.).

Gleichzeitig ist die Zahl der Kinder, die Förderschulen besuchen, trotz sinkender Schülerzahlen saarlandweit nahezu konstant geblieben.

Die Meldungen zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf können als Hilferuf einzelner Schulen verstanden werden.

Durch die Zunahme von Schülern mit einem anerkannten sonderpädagogischem Förderbedarf können den anerkannten Integrationsmaßnahmen angesichts der enormen Personalknappheit in den Bereichen Lernen und Sprache in den Regelschulen gerade noch 1,5 – 2 Lehrerwochenstunden durch ausgebildete Förderschullehrkräfte zugewiesen werden. Die angedachte Hilfe verliert damit an Wirkung. Auch die Hilfe für Schüler mit Anerkennung im emotionalen und sozialen Bereich reicht durch die derzeit dort gewährte Stundenzuweisung mit Förderschullehrkräften nicht aus.

Derzeit müssen viele Schüler – verursacht durch das Fehlen von sonderpädagogisch präventiven Maßnahmen, die Modalitäten des formal aufwändigen Feststellungsverfahrens und die sich anschließende Personalisierung der Maßnahmen - mindestens ein Jahr, manches Mal sogar zwei Jahre auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung warten. Präventive Maßnahmen können in den Klassenstufen 1 und 2 kaum initiiert bzw. durchgeführt werden. Dies führt dazu, dass in den Klassenstufen 3 und 4 noch mehr Anträge auf sonderpädagogische Überprüfung gestellt werden.

Wegweisend steht schon im Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode des Landtags des Saarlandes (2012 – 2017): „Um dem besonderen Förderbedarf gerecht zu werden, brauchen alle Bildungs- und Betreuungseinrichtungen eine ausreichende Zuweisung von (sonder)pädagogischem Fachpersonal, Lehrkräften, Integrationshelfern sowie Unterstützung aus der Jugendhilfe.“

Statt in den Klassenstufen 1 und 2 viele Ressourcen an Schulen und in der Schulaufsichtsbehörde an die Anerkennung von sonderpädagogischen Förderbedarfen zu binden, wird für

die Förderbereiche Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung in diesen Klassenstufen die Anerkennung aufgehoben.

Stattdessen werden Förderschullehrkräfte direkt in den Unterricht in der Grundschule integriert. Darüber hinaus erhalten Grundschulpädagogen auch die Möglichkeit zum Abruf zusätzlicher sonderpädagogischer Beratung.

Zur Weiterentwicklung der Inklusion an Grundschulen werden folgende Maßnahmen getroffen: Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird frühestens am Ende der Schuleingangsphase (nach Klasse 2) bei den Förderbedarfen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung getroffen.³ Alle Grundschulen erhalten auf der Basis der freiwerdenden Ressourcen für diese Förderbedarfe und die Präventionsarbeit in Klassenstufe 1 und 2 eine Budgetierung mit Förderschullehrkräften.

Für Kinder mit Anspruch auf besondere pädagogische Förderung und Unterstützung im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, der geistigen Entwicklung, des Hörens oder Sehens wird es weiterhin ein Feststellungsverfahren geben. Bei erfolgter Anerkennung von sonderpädagogischem Förderbedarf in diesen Bereichen erfolgt zusätzlich zur oben erwähnten Budgetierung eine Zuweisung entsprechender Förderstunden durch Förderschullehrkräfte.⁴

Um eine personale Kontinuität zu gewährleisten, erhalten die Grundschulen einen oder – bei Bedarf – mehrere Sonderpädagogen für die fachliche, teamorientierte und präventive Arbeit. Wie im Erlass zur „Einrichtung des Pilotprojekts zur Entwicklung eines inklusiven Förderkonzepts an Regelschulen im Saarland“ in den Ziffern 3 und 4 geregelt, *„werden grundsätzlich in den Förderbereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung keine Schüler zur sonderpädagogischen Überprüfung gemeldet. Die notwendigen Fördermaßnahmen werden wie bei Teilleistungsstörungen (insbesondere Dyskalkulie und LRS), mangelnden Sprachkenntnissen und sonstigem Unterstützungs- und Förderbedarf (z.B. auch Hochbegabung) von der Regelschule zusammen mit den Fachkräften für Sonderpädagogik eingeleitet“*. Die Förderdiagnostik, die sich anschließende Förderplanung und die sich daraus ergebende individuelle Förderung der Schüler finden in den Grundschulen unter Mitwirkung und Beteiligung der Erziehungsberechtigten und den der Grundschule zugewiesenen Förderschullehrkräften statt.

Der Wegfall der Anerkennungsverfahren im genannten Umfang erfordert eine Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und der Integrationsverordnung.

³ Ausnahme: bei Selbst- und Fremdgefährdung

⁴ Verlässliche Rechnungen in Bezug auf die beabsichtigte Budgetierung der Stunden für Förderschullehrkräfte in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Erziehung haben ergeben, dass im Endausbau an jeder einzügigen Grundschule eine Förderschullehrkraft mit halber Stelle zur Verfügung steht. Bei größeren Grundschulen erhöht sich die Anzahl der Lehrerwochenstunden entsprechend.

5. Notengebung und Zeugnisse in der Grundschule

Die Aufnahme aller Kinder in die Grundschule erfordert eine inklusive und damit auch differenzierte Beschulung aller Kinder. Sie verlangt nach der Möglichkeit der individuellen Beurteilung in allen Fächern der Grundschule.

Bereits heute sind die saarländischen Lehrpläne für die Fächer der Grundschule kompetenzorientiert und bieten dem pädagogischen Denken und Umsetzen Raum, der individuell für jedes Kind genutzt werden kann. Die derzeitige Notengebung setzt diesem kompetenzorientierten Vorgehen aber (noch) Grenzen.

Individuelles Lernen verlangt auch individuelles Beurteilen. Zur inklusiven Schule gehört das gemeinsame Lernen in vielfältig differenzierter Unterrichtsarbeit und konsequent differenzierter Leistungsbeurteilung. Durch diese Maßnahmen lernt das Kind sich selbst wertzuschätzen, was positive Auswirkungen auf seine Motivation, seine Lernzuversicht und seine soziale Anerkennung hat.

Hierfür ist es notwendig, dass die Notengebung, der Klassenarbeitenerlass und die Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Grundschule und für die Förderschule – wenn möglich zum Schuljahr 2014/15 – umgeschrieben werden.

So sollte entsprechend dem Leistungsstand des Kindes in den Fächern Deutsch und/oder Mathematik das Anforderungsniveau angehoben oder abgesenkt (z.B. Hochbegabung, Förderbedarf im Bereich Lernen, Lese- und /oder Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie, ...) und dementsprechend auch die Anforderungen, nicht zuletzt in Arbeiten, individuell gestellt und formuliert werden können.

Dies hätte den großen Vorteil, dass jedes Kind entsprechend seiner Leistungsfähigkeit beurteilt wird. Ebenso würden auf dieser Basis dann seine Lernfortschritte im Zeugnis dokumentiert. So könnte zum Beispiel ein Kind, das unter Dyskalkulie leidet, differenziert mit den mathematischen Leistungsanforderungen konfrontiert werden, die es gerade erworben hat. Gemäß diesen individuellen Anforderungen wird dann auch seine Lern- und Leistungsentwicklung in kompetenzorientierten Zensuren und Zeugnissen bewertet.

Vorstellbar wären für die einzelnen Klassenstufen der Grundschule folgende Leistungsbeurteilungen:

- *Klassenstufe 1*: ausführliches Beratungsgespräch nach dem ersten Halbjahr
- *Ende Klassenstufe 1 und Klassenstufe 2*: kompetenzorientiertes individuelles Verbalzeugnis für alle Fächer der Grundschule und Beratungsgespräche
- *Klassenstufe 3 und 4*: individuelle Notenzeugnisse mit kompetenzorientierten Kommentaren (im Halbjahr Klassenstufe 4 mit integriertem Entwicklungsbericht)

6. Versetzungsentscheidungen in der Grundschule

Bereits heute haben wir an den Gemeinschaftsschulen ein Aufrücken ohne Versetzungsentscheidung bis in die Klassenstufe 8. An einem Drittel der saarländischen Gymnasien wird derzeit das Pilotprojekt „Fördern statt Sitzenbleiben“ durchgeführt. Diese Überlegungen führen zu der Frage, warum an Grundschulen nach wie vor nach jedem Schuljahr eine Versetzungsentscheidung getroffen wird. Im frühen Kindesalter sollte die Motivation zum Besuch der Schule und die Neugierde auf das Lernen gefördert werden. Kinder können, wenn sie ihre individuellen Lernfortschritte wahrnehmen, ein positives Selbstwertgefühl entwickeln.

Werden in den Klassenarbeiten und in den Zeugnissen die Schüler nach ihren individuellen Kompetenzen beurteilt, sind die bisher von der Zeugnis- und Versetzungsordnung an Grundschulen vorgegebenen Bedingungen zur Klassenwiederholung nicht mehr notwendig. Das Zeugnis weist für jedes Kind seine erworbenen Kompetenzen aus. Aus den kompetenzorientierten Beurteilungen der Leistungen ergeben sich für das einzelne Kind die individuellen Planungen für sein weiteres Lernangebot. Die Lehrkraft aktiviert das Kind in seinem Lernprozess.

Mit Beginn des Schuljahres 2014/15 wird während der Grundschulzeit eines Kindes keine Versetzungsentscheidung mehr ausgesprochen.

Analog der Gemeinschaftsschulverordnung steigen in den Klassenstufen 1 bis 4 die Schüler ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Bestätigung durch die Klassenkonferenz ist die Wiederholung einer der Klassenstufen 1 bis 4 auf freiwilliger Grundlage möglich. In Ausnahmefällen soll die Klassenkonferenz entscheiden können, dass das Kind die Klassenstufe wiederholen muss, auch wenn die Eltern keine freiwillige Wiederholung beantragt haben (Kindeswohl). Diese Änderung müsste schulrechtlich in der Zeugnis- und Versetzungsordnung (ZVO-GS) verankert werden.

7. Qualitätsentwicklung an Förderschulen - Zentren für Prävention, Beratung und unterstützende Pädagogik

Das Sonderschulwesen findet in Deutschland seinen Ursprung in den 1950er Jahren. Einerseits sollten diese Gründungen eine generelle Schulpflicht für alle Kinder (auch schwerstmehrfachbehinderte Kinder) begründen, andererseits wurden die Sonderschulen (7 Formen von Förderschulen) als Schulen gesehen, die diesen Kindern einen speziellen Schutzraum und besondere pädagogisch unterstützende Angebote bieten.

Die in den späten 1980er Jahren gegründeten Förderzentren ihrerseits sind zuständig für die Personalisierung der Förderschullehrkräfte an den Regelschulen und der ihr am Standort angeschlossenen Förderschule. Gleichzeitig sorgen sie für die pädagogische Expertise in den einzelnen Förderbereichen.

Durch eine Ausweitung der präventiven Maßnahmen in allen Bereichen der Grundschule und nachfolgend eine gelingende Reduzierung der Aufnahme an Förderschulen in allen Fachrichtungen werden die Schülerzahlen an den Förderschulen deutlich sinken, so dass einige Förderschulen aufgrund zu geringer Schülerzahlen auslaufen werden.

Wenn die Erziehungsberechtigten - statt einer möglichen integrierten Förderung ihres Kindes in der Regelschule - eine Umschulung in eine Förderschule wünschen, werden diese Kinder in eine Förderschule aufgenommen (Wahlrecht). In Ausnahmefällen bei extrem ausgeprägten Beeinträchtigungen (auch im Bereich emotionale und soziale Entwicklung, z.B. bei Selbst- oder Fremdgefährdung) ist bei anerkanntem Förderbedarf eine Zuweisung in eine Förderschule möglich.

Um aber Schüler auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder im Ausnahmefall (Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde) in diesen Förderbereichen aufnehmen zu können, sind in regionalen Förderschulen multiprofessionelle Lehrerteams zu bilden, um diese Schüler unterrichten zu können.

Um lange Anfahrtswege zu vermeiden, sollte es mittelfristig das Ziel sein, in jedem Landkreis eine Förderschule (im Regionalverband eher zwei Förderschulen) mit multiprofessionellem Team anzubieten. Sie sollten für alle Schüler mit ausgeprägten Behinderungen intensivpädagogische Angebote anbieten.

Die bestehenden Förderzentren sollten sich zu Zentren für Prävention, Beratung und unterstützende Pädagogik weiterentwickeln.

Durchlässigkeit von Förderschulen zu Regelschulen

Nach § 4, Abs. (5) des Schulordnungsgesetzes (SchoG) „Gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten, Sonderformen der Schulen, Hausunterricht“ sollen die Förderschulen:

- „1. die Behinderung beheben oder deren Folgen mildern und dabei eine allgemeine Bildung vermitteln und auf die berufliche Bildung vorbereiten,
2. auf die Eingliederung der Schüler in die Schulen der Regelform hinwirken,
3. sich an der Förderung Behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Schüler in den Schulen der Regelform beteiligen,

4. *an der Planung und Durchführung gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nicht behinderte Schüler mitwirken,*
5. *Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf und deren Lehrkräfte beraten.*

Die Förderschulen können nach Maßgabe ihres jeweiligen Unterrichts- und Erziehungsauftrags zu den in den Schulen der Regelform vorgesehenen Abschlüssen führen.“

Das bedeutet aber auch, dass die Schulordnungen der Förderschulen an die Schulordnung der Grundschulen (Grundschule der Zukunft, 2005) und der Gemeinschaftsschulen (2012) angepasst (wurde nun 2013 in Angriff genommen) und alle Hemmnisse zur erfolgreichen Rückführung von Förderschülern in Regelschulen abgebaut werden müssen. Eine zeitgemäße und qualitativ hochstehende Innovation der Schulgesetzgebung für Förderschulen muss erstellt werden, um Durchlässigkeit zu den Regelschulen zu ermöglichen. Gerade die Durchlässigkeit von Förderschulen zu Regelschulen wird zu einer Reduzierung der Anzahl von Schülern in Förderschulen beitragen.

Schnelle Hilfen bei Lernproblemen oder Problemen im sozial-emotionalen Bereich, die Budgetierung von Förderschullehrkräften an Regelschulen (Prävention) und die Durchlässigkeit vom Schulsystem der Förderschulen zu den Regelschulen können dem weiteren Ansteigen des sonderpädagogischen Förderbedarfs entgegenwirken.

Bislang fühlen sich die Grundschulen alleingelassen. Die Meldung auf sonderpädagogischen Förderbedarf wird oft als einzige Möglichkeit gesehen, um Beratung und Unterstützung zu erhalten. Die Unterstützung für die Regelschulen kommt durch das zurzeit angewandte und aufwändige Feststellungsverfahren (von der Meldung bis zur Personalisierung der Maßnahme dauert oft mindestens ein Jahr, s.a. S.4) zu spät.

Prävention mit Unterstützung durch Förderschullehrkräfte findet kaum statt und so manifestieren sich die Problemlagen (Lernprobleme, emotionale und psychische Probleme...) beim Kind und die Belastungssituationen der Lehrer.

8. Unterstützungssysteme in Jugendhilfe und Sozialarbeit

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Auch Jugendhilfe und Sozialarbeit haben den Auftrag, die Ziele der Inklusion in ihren Bereichen sukzessiv umzusetzen. Durch diesen Auftrag, aber auch durch die ständig steigenden Kosten im sozialen Bereich, suchen Schule und Jugendhilfe immer mehr die

Zusammenarbeit und sind der Überzeugung, dass sich dadurch zum Wohle der Kinder Synergie-Effekte ergeben werden.

Geprüft werden sollte, ob nicht der Einsatz eines sogenannten „Schulhelfers“, der immer in der Schule anwesend ist, einen größeren Nutzen für die Kinder und die Schule mit sich bringen würde. Denn ein solcher Schulhelfer wäre für viele, wenn nicht für alle Schüler zuständig. Er wäre den Kindern vertraut und seine Identifikation mit seinem festen Arbeitsplatz wäre viel höher als bisher.

Es sollte auch angedacht werden, ob das Saarland nicht - unterstützt von anderen Bundesländern – eine Gesetzesinitiative einbringen soll, die die Änderung des Bundesgesetzes bezüglich der individuellen Eingliederungshilfe hin zum „System des Schulhelfers“ als Ziel hat.

Für Kinder, die zur Sicherung ihrer Teilhabe am schulischen Leben einen Eingliederungshelfer benötigen, werden diese auch weiterhin zur Verfügung gestellt.

Zur Effektivitätssteigerung der Kooperation zwischen Jugendamt und Schule wurde im Jahre 2011 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Jugendhilfe, Schule und Ministerium für Bildung und Kultur gegründet. Überlegungen zum effektiveren Einsatz von Eingliederungshelfern sind bereits in eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Jugendamt des Regionalverbands Saarbrücken unter Mitarbeit des stellvertretenden Leiters eingegangen. Dabei ist eine „Budgetierung“ zum Einsatz von Eingliederungshelfern bereits angedacht. Die Zusammenarbeit sollte intensiviert werden.

Schulsozialarbeit/ Schoolworker

An einigen Schulen, aber nicht an allen Grundschulen, sind Schulsozialarbeiter oder Schoolworker tätig.

Der Einsatz von Schulsozialarbeitern oder Schoolworkern in Grundschulen ist der richtige Weg und ein Erfolg versprechender Ansatz bei der Verknüpfung der pädagogischen und erzieherischen Arbeit der Grundschule mit den unterstützenden Sozialsystemen.

Leider ist aber festzustellen, dass – aufgrund fehlender finanzieller Mittel der Landkreise und des Regionalverbands – die Anwesenheit von Schulsozialarbeitern in den Grundschulen oft nicht ausreichend ist und, dass viele Grundschulen noch nicht von ihnen betreut werden können.

„Schulsozialarbeiter und Schoolworker sind mit ihrem freiwilligen und präventiven Ansatz mittlerweile zu einem unverzichtbaren Angebot der Jugendhilfe im System Schule geworden

und können bei notwendigen Hilfen die Hemmschwelle zum Jugendamt abbauen.⁵ Zur Effektivitätssteigerung des Einsatzes von Schulsozialarbeitern und Schoolworkern gibt es eine Lenkungsgruppe, die federführend beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie verortet ist und der Vertreter der Kreise, des Regionalverbands, der Schulen und des Ministeriums für Bildung und Kultur angehören.

9. Beratung für Erziehungsberechtigte

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD sieht vor, dass „[alle] die Bildung betreffenden rechtlichen Regelungen auf ihre Kompatibilität mit der UN-Behindertenrechtskonvention hin überprüft und ggf. angepasst werden, dabei wird auch das Thema einer fachlichen Beratung der Eltern bei Fragen der Ein- und Umschulung berücksichtigt“.

Fachliche Beratung von Erziehungsberechtigten in Fragen der Ein- und Umschulung von Kindern sollte Aufgabe der o.g. Zentren für Prävention, Beratung und unterstützende Pädagogik sein.

Darüber hinaus ist es sinnvoll eine von Schulen und Entscheidungsträger im Ministerium unabhängige Beratungsstelle – gerade im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – für Eltern einzurichten, die die Interessen der Erziehungsberechtigten vertreten könnte. Zu überlegen wäre, ob eine solche Beratungsstelle beim Landesbehindertenbeauftragten und beim Inklusionsbeauftragten angegliedert werden könnte. Ob dies mit der Schaffung neuer Stellen verbunden werden müsste, muss im Dialog mit den Beteiligten geklärt werden.

10. Aus- und Fortbildung der Grundschullehrkräfte

Die Verwirklichung der Fortentwicklung inklusiver Aspekte muss ihren Niederschlag in der 1. und 2. Phase der Grundschullehrerausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte im Saarland finden.

Die Kultusministerkonferenz hat 2010⁶ Folgendes festgelegt:

- „1. Grundlegende Kompetenzen hinsichtlich der Fachwissenschaften, ihrer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden sowie der fachdidaktischen Anforderungen werden weitgehend im Studium aufgebaut.“

⁵ vgl. Regionalverband Saarbrücken – Schulsozialarbeit – Schoolworker
<http://www.rvsbr.de/staticsite/staticsite.php?menuid=618&topmenu=234>

⁶ „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“

2. Die Vermittlung mehr unterrichtspraktisch definierter Kompetenzen ist hingegen vor allem Aufgabe des Vorbereitungsdienstes; zahlreiche Grundlagen dafür werden aber schon im Studium gelegt bzw. angebahnt.
3. Schließlich ist die weitere Entwicklung in der beruflichen Rolle als Lehrer Aufgabe der Fort- und Weiterbildung.“

Inklusive Bildung im Saarland kann nur gelingen, wenn in allen Phasen der Lehrerbildung die Lehrkräfte bestmöglich auf den praktischen Einsatz sowie auf den professionellen Umgang mit einer heterogenen Schülerschaft vorbereitet werden.

In Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen bezüglich des Umgangs mit Heterogenität wurde schon in 2009 das Studienseminar für Sonderpädagogik direkt an das Studienseminar für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 - 9) und für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen angeschlossen. Gemeinsame Lehrveranstaltungen und gemeinsame Praktika sind die Voraussetzungen für interdisziplinäre Zusammenarbeit und gemeinsames teamorientiertes Unterrichten.

Grundlagen für die Ausrichtung der Ausbildung auf Inklusionspädagogik sind in den Ausbildungsrichtlinien für die zweite Phase der Lehrerausbildung verankert und müssen an den Studienseminaren gelebt werden.⁷

Nach der Ausbildung müssen Lehrkräfte in ihrer fachlichen und beruflichen Entwicklung weiter unterstützt werden. Das gilt natürlich auch in Bezug zum Umgang mit heterogenen Lerngruppen und der Umsetzung von inklusiven Aspekten in der Grundschule.

Die Umsetzung der in diesem Papier vorgeschlagenen Maßnahmen bedarf einer parallelen Begleitung durch die saarländischen Lehrerfortbildungsinstitute: das Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) sowie das Institut für Lehrerfortbildung (ILF). Nicht zuletzt haben LPM und ILF bei der Konzeption ihrer neuen Fortbildungsprogramme die Themen „Inklusion“, „Diagnose und Förderung“ und „individualisiertes Lernen“ zu ihren Schwerpunktthemen gemacht.

11. Ausgestaltung des Prozesses - „Inklusive Schule - Gemeinsam Lernen“

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention setzt eine Haltungsänderung in den Köpfen aller voraus. Diese kann nicht von oben verordnet werden, sondern muss gelebt werden. Um den Prozess der Fortentwicklung inklusiver Aspekte auszugestalten, müssen alle in der Gesellschaft und in der Politik Beteiligten mitgenommen werden.

⁷ http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Ausbildungsrichtlinien_LfP.pdf

Der Kommunikationsprozess mit Eltern, Schülern und Lehrkräften muss dabei auf Teilhabe ausgerichtet sein. Inklusion lebt davon, Barrieren abzubauen. Im gemeinsamen Dialog sollen dabei die Schulen die Möglichkeit erhalten, über erfolgreiche Umsetzungsmodelle zu berichten. Kommunikation bedeutet aber auch, Eltern richtig zu beraten und ihnen den richtigen Weg für ihr Kind aufzuzeigen.

Gleichzeitig will die Landesregierung auch die Schulträger an der Fortentwicklung der inklusiven Aspekte in den Schulen beteiligen und fordern. „Gemeinsam Lernen“ heißt auch „Gemeinsam Politik“ gestalten. Nur in einer gemeinsamen Anstrengung kann der Prozess gelingen.

Das Ministerium für Bildung und Kultur wird daher mindestens einmal pro Jahr eine offizielle Dialogveranstaltung durchführen, in der Experten zu Wort kommen. Experten sind für die Landesregierung diejenigen Menschen an Schulen, die die Inklusion und die Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention mit Leben füllen. Experten sind auch Wissenschaftler und Pädagogen aus der Praxis, die sich intensiv mit Fragen des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen beschäftigen.

Parallel zu den Dialogveranstaltungen arbeitet im Ministerium für Bildung und Kultur eine referats- und abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe wöchentlich an der Fortentwicklung der Inklusion. Dies gewährleistet, dass auch kurzfristig auftretende Entwicklungen thematisiert und angegangen werden können.

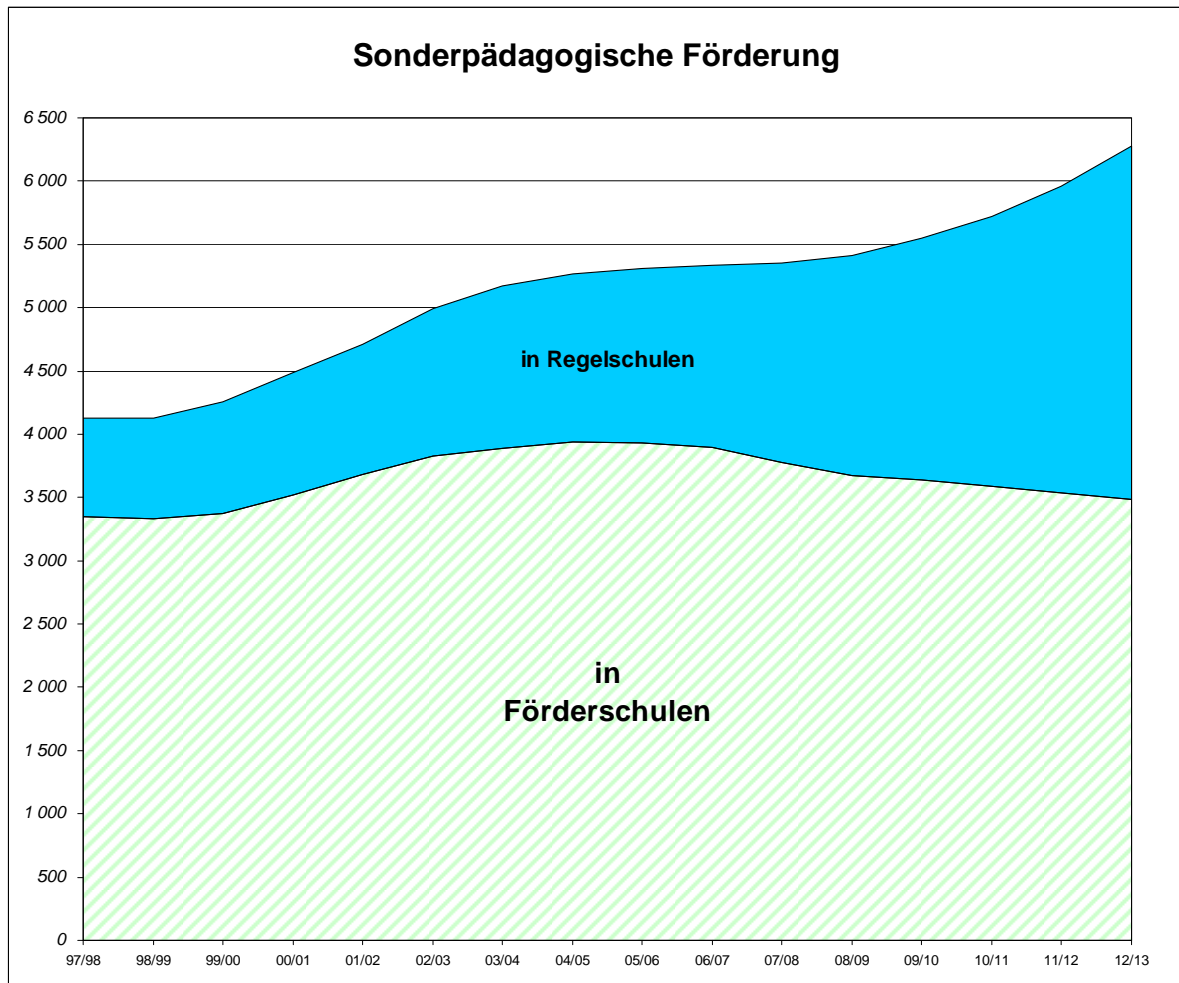
Der „Beirat Inklusion“ und die „Lenkungsgruppe Inklusion“, die von der Vorgängerregierung einberufen wurden, waren von ihrer Zusammensetzung (Anzahl der Mitglieder) her nicht arbeitsfähig. Durch die hohe Anzahl von Berufenen (über 100) in diesen Gremien kam es kaum zu Diskussionen und auch nicht zur Lenkung. In dieser Hinsicht haben beide Gremien ihre Funktion nicht erfüllen können.

Es ist nun die Aufgabe des Ministeriums, die Anzahl der Mitglieder beider Gremien zu reduzieren, damit Arbeitsfähigkeit und Lenkungsfunktion gewährleistet wird.

Gesetzes- und Verordnungsänderungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stehen, werden in einem transparenten Beteiligungsprozess diskutiert und umgesetzt.

Anlagen

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf													Steigerung von 2002/03 bis 2012/13 10 Jahre			
(ohne Schulkindergärten an Förderschulen und ohne Krankenhaus- und Hausunterricht)																
Unterrichtung in	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06	06/07	07/08	08/09	09/10	10/11	11/12	12/13
Förderschulen	3 350	3 331	3 370	3 519	3 685	3 827	3 888	3 940	3 927	3 896	3 780	3 670	3 638	3 585	3 535	3 484
Steigerung	2.82%	-0.57%	1.17%	4.42%	4.72%	3.85%	1.59%	1.34%	-0.33%	-0.79%	-2.98%	-2.91%	-0.87%	-1.46%	-1.39%	-1.44%
Regelschulen *	782	796	882	972	1 024	1 169	1 287	1 330	1 381	1 439	1 576	1 741	1 914	2 137	2 428	2 790
Steigerung	21.62%	1.79%	10.80%	10.20%	5.35%	14.16%	10.09%	3.34%	3.83%	4.20%	9.52%	10.47%	9.94%	11.65%	13.62%	14.91%
Summe	4 132	4 127	4 252	4 491	4 709	4 996	5 175	5 270	5 308	5 335	5 356	5 411	5 552	5 722	5 963	6 274
Steigerung	5.92%	-0.12%	3.03%	5.62%	4.85%	6.09%	3.58%	1.84%	0.72%	0.51%	0.39%	1.03%	2.61%	3.06%	4.21%	5.22%
Anteil der Integrations- Schüler ("Integrations- quote")	18.93%	19.29%	20.74%	21.64%	21.75%	23.40%	24.87%	25.24%	26.02%	26.97%	29.42%	32.18%	34.47%	37.35%	40.72%	44.47%
* ohne die Schüler, die in Form von Kooperation einer Förderschule mit einer Regelschule gefördert werden																



Schülerinnen und Schüler in Förderschulen													10 Jahres Anstieg
inklusive Schulkindergärten													von 02/03 bis 2012/13
		02/03	03/04	04/05	05/06	06/07	07/08	08/09	09/10	10/11	11/12	12/13	
öffentliche Förderschulen	1 L-Saarbrücken (Förderzentrum)	173	190	184	200	197	196	186	191	181	183	160	-7.5%
	2 L-SB-Dudweiler	109	106	110	118	130	136	136	109	116	100	96	-11.9%
	3 L-SB-Altenkessel	131	150	164	184	194	182	192	184	196	194	205	56.5%
	4 L-Vk -Geislautern	170	178	169	153	136	134	129	116	120	103	101	-40.6%
	5 L-Friedrichsthal-Bildstock	114	115	123	114	110	102	100	101	98	91	87	-23.7%
	6 L-SaarLouis (Förderzentrum)	224	197	185	170	167	162	147	151	149	158	162	-27.7%
	7 L-Lebach	100	94	111	96	96	75	72	73	67	69	69	-31.0%
	8 L-Schwalbach	85	83	83	79	77	71	59	59	61	63	61	-28.2%
	L-Wadgassen-Schaffhausen	59	66	60	54	63	53	54	61	49	aufgelöst		
	9 L-Merzig-Brottdorf (Förderzentrum)	128	125	124	123	112	106	108	98	100	104	111	-13.3%
	10 L-Losheim-Niederlosheim	47	44	45	50	42	52	47	45	42	48	43	-8.5%
	11 L-Wadern-Noswendel	69	61	60	68	69	78	59	60	63	63	62	-10.1%
	12 L-Oberthal (Förderzentrum) (St.Wendel u Mosberg)	81	85	87	77	65	49	50	53	56	112	101	24.7%
	L-Nohfelden-Mosberg/Richweiler	72	75	79	66	67	58	52	55	45	zusammengelegt		
	13 L- Neunkirchen (Förderzentrum)	254	249	241	210	212	180	163	144	129	122	116	-54.3%
	14 L-Illingen	107	118	111	111	101	95	97	97	92	91	91	-15.0%
	15 L-Homburg	130	139	123	120	113	116	101	96	104	104	94	-27.7%
16 L-St. Ingbert	62	64	56	57	43	37	46	52	45	42	46	-25.8%	
17 L-Blieskastel (Förderzentrum)	64	62	59	64	68	61	55	54	41	42	42	-34.4%	
private Förderschulen	1 G- Saarbrücken	78	78	74	81	87	87	91	94	96	105	116	48.7%
	2 G-SB-Dudweiler	53	58	56	57	61	66	67	72	68	73	91	71.7%
	3 G-Homburg	33	32	37	40	41	39	34	30	31	51	94	184.8%
	4 G- Neunkirchen	40	33	32	29	31	44	41	46	46	47	46	15.0%
	5 G- MZG-Merchingen	40	52	54	59	62	57	59	59	57	57	42	5.0%
	6 G-Namborn-Baltersweiler	61	58	63	67	63	67	66	62	65	60	57	-6.6%
	7 G-Saarwellingen	92	85	89	87	94	90	94	99	103	96	93	1.1%
private Förderschulen	8 Priv-G Dillingen	49	49	53	53	52	53	53	55	54	55	55	12.2%
	9 Priv-G Eppelborn-Dirmingen	72	74	76	69	68	69	69	67	72	67	70	-2.8%
	Priv-G St. Ingbert	32	35	36	35	34	35	27	29	31	aufgelöst		
	10 Priv-G Ottweiler-Mainzweiler	93	98	102	104	106	102	94	94	90	88	83	-10.8%
	11 Priv-G Gersheim-Walsheim	28	29	35	40	39	39	43	42	42	43	43	53.6%
1 Priv.- E Neunkirchen	123	135	128	128	128	128	125	138	128	129	129	4.9%	
staatliche Förderschulen	1 Blinde/Sehbehindert Lebach (Förderzentrum)	105	95	95	98	104	102	92	91	91	90	81	-22.9%
	2 Gehörlos/Schwerhörig Lebach (Förderzentrum)	87	111	124	130	128	144	126	127	126	115	108	24.1%
	3 K-Püttlingen	106	108	111	102	101	112	125	124	130	137	134	26.4%
	4 K-Homburg	152	159	170	179	178	176	163	166	159	158	141	-7.2%
	5 S-Sulzbach-Neuweiler	150	151	182	189	217	228	213	218	223	234	257	71.3%
	6 E-St. Wendel	105	112	103	99	93	85	83	74	90	84	92	-12.4%
	7 E-Wallerfangen	104	108	107	107	105	95	110	107	95	97	116	11.5%
	8 E-SB-VdHeydt	101	108	127	136	122	127	126	140	140	147	154	52.5%
Summe: Schüler in SfB	3883	3969	4028	4003	3976	3888	3754	3733	3691	3642	3649	-6.0%	
9 Krankenhaus-/Hausunterricht	162	169	150	156	157	165	163	183	199	204	231	42.6%	
38 Schü SfB + KHU	4 045	4 138	4 178	4 159	4 133	4 053	3 917	3 916	3 890	3 846	3 880	-4.1%	
davon in Schulkindergärten	56	81	88	76	80	108	84	95	106	107	95	69.6%	

Zielvorgaben zur gemeinsamen Unterrichtung in Regelschulen					
Schuljahr	Lehrplan der jeweiligen Regelschule zielgleich	Lehrplan der Förderschule Lernen ziendifferent "L"	Lehrplan der Förderschule geistige Entw. ziendifferent "G"	Σ	Steigerung
2002/03	472	671	27	1 170	14.04%
2003/04	532	728	27	1 287	10.00%
2004/05	545	758	27	1 330	3.34%
2005/06	599	754	28	1 381	3.83%
2006/07	675	740	24	1 439	4.20%
2007/08	752	799	25	1 576	9.52%
2008/09	916	802	23	1 741	10.47%
2009/10	1 067	825	22	1 914	9.94%
2010/11	1 236	869	32	2 137	11.65%
2011/12	1 384	1 001	43	2 428	13.62%
2012/13	1 649	1 084	57	2 790	14.91%

Integrationsmaßnahmen nach Förderschwerpunkten (Behinderungsarten)								Anstieg	
Förderschwerpunkte	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	Steigerung	Schüler	
Lernen	777	802	798	844	971	1084	11.6%	113	
Geistige Entwicklung	25	23	22	32	43	57	32.6%	14	
Körperliche u. motorische E.	118	122	151	164	182	189	3.8%	7	
Sehen	35	34	39	40	52	63	21.2%	11	
Hören	106	111	119	129	132	150	13.6%	18	
Sprache	338 (86)**	427 (112)*	529 (160)**	579 (143)**	641 (129)**	717 (129)**	11.9%	76	
Emotionale und soziale E.	177	222	256	349	407	530	30.2%	123	
S u m m e	1 576	1 741	1 914	2 137	2 428	2 790	14.9%	362	

(*) = Anteil von Maßnahmen in Form von Kooperation einer Förderschule mit einer Regelschule
(**) = Schülerinnen und Schüler in integrativen Sprachförderklassen an Grundschulen